

Datum: Teisnach, 16.02.2024

Seite: 1 von 3

**Förderprogramm des Marktes Teisnach zum Ausbau der erneuerbaren Energien;  
Förderung von Stecker-Solaranlagen bis 600/800Wp Wechselrichterleistung  
(Richtlinien vom 29.06.2023 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.02.2024)**

Die nachfolgenden Richtlinien werden vom Marktgemeinderat mit Beschluss vom 27.07.2023, zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.02.2024, für die Förderung von Stecker-Solaranlagen bis 600/800Wp Wechselrichterleistung (auch Balkonkraftwerke genannt) festgelegt.

Im Zuge der Energiewende spielt die dezentrale Stromerzeugung eine immer wichtigere Rolle. Der Markt Teisnach möchte das persönliche Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger unterstützen und gewährt Zuschüsse für Maßnahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Eine Förderung kann unter Beachtung und Anwendung der nachfolgenden Richtlinien gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht ausdrücklich nicht!

### § 1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sogenannte Stecker-Solaranlagen mit einer Nennleistung bis 600/800\* Wp Wechselrichterleistung. Die Stecker-Solaranlagen bestehen aus einem oder mehreren Solarpaneelen und einem geeigneten Wechselrichter. Der Wechselrichter wird (via Schuko- oder Wielandstecker) an den Stromkreislauf der jeweiligen Einheit angeschlossen und trägt dazu bei den unmittelbaren Strombedarf zu decken. Eine Zwischenspeicherung des Stroms ist förderunschädlich.

*\* Die maximale Leistung des Wechselrichters ist in Detschland beim Erlass dieser Richtlinie auf 600 Wp beschränkt. Nach derzeitigen Erkenntnissen soll die Leistung auf 800 Wp erhöht werden, hierzu sind im Bundestag entsprechende Gesetzentwürfe in der Beratung. Bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Gesetzes werden nur Stecker-Solaranlagen mit einer Leistung von 600 Wp Wechselrichterleistung gefördert.*

### § 2 Fördervoraussetzungen

(1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie örtliche eingetragene Vereine (e. V.), die im Markt Teisnach ihren (Hauptwohn-)Sitz haben. Die Anlage kann sowohl für eigene Immobilien (selbstbewohntes Eigentum) als auch für Mietobjekte (Mieter) angeschafft werden, jedoch nicht von beiden Parteien für dieselbe Einheit.









(2) Die gesetzlichen Vorschriften und Normen sind einzuhalten.

(3) Eine Kombination mit Mitteln anderer Förderprogramme ist zulässig. Die Bestimmungen des jeweiligen Förderprogramms sind zu beachten. Ob sich die kommunalen Fördermittel umgekehrt auf andere Förderungen auswirkt, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

(4) Eine Kombination mit Mitteln anderer Förderprogramme des Marktes Teisnach und der ILE Teisnachtal ist unzulässig (z. B. Regionalbudget).

(5) Zur Auszahlung der Förderung müssen

-  der vollständig ausgefüllte Förderantrag
-  eine Kopie der Anschaffungsrechnung
-  die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister) und
-  eine Fotodokumentation der montierten Anlage

beim Markt Teisnach vorliegen.

(6) Die Auszahlung der Förderung ist an eine fristgerechte Einreichung der vollständigen Unterlagen gebunden. Diese müssen spätestens bis zum 31.12. des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Markt Teisnach eingehen.

(7) Die Förderung wird nur einmalig je Einheit und Nutzer gewährt.

### **§ 3 Art der Förderung**

Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Dieser wird auf das angegebene Konto im Förderantrag überwiesen. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Höhe der Förderung**

Die gewährte Förderung beträgt 25 EUR pro 100 kWp installierter Wechselrichterleistung, jedoch maximal 150/200 EUR pro Antrag (siehe Beschluss des Marktgemeinderates Teisnach vom 29.06.2023).

### **§ 5 Verfahren**

(1) Zur Stellung eines Förderantrags ist das Formular „Förderantrag Stecker-Solaranlagen“ des Marktes Teisnach zu verwenden. Die Förderanträge können auf der Webseite des Marktes Teisnach unter dem Link

<https://teisnach.de/balkonkraftwerke>

aufgerufen und heruntergeladen werden oder beim Markt Teisnach abgeholt werden.

(2) Die Förderanträge können ausschließlich beim Markt Teisnach (Prälat-Mayer-Platz 5, 94244 Teisnach) per Post oder per E-Mail ([poststelle@teisnach.de](mailto:poststelle@teisnach.de)) eingereicht werden.

(3) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach dem „Windhundprinzip“. Die Anträge werden nach ihrem Eingang durch Eingangsstempel/E-Mail-Eingang bearbeitet und



geprüft. Sollten mehrere Anträge gleichzeitig eingehen und ist eine Feststellung der Reihenfolge erforderlich, so entscheidet das Losverfahren.

(4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen (siehe § 2 Abs. 5 dieses Förderprogramms) und nach abgeschlossener Prüfung des Förderantrags.

(5) Sind die Haushaltsmittel im Jahr der Antragstellung erschöpft, kann keine Förderung im Haushaltsjahr gewährt werden.

### **§ 6 Bindefrist**

Die Bindungsfrist beträgt 3 Jahre ab dem Rechnungsdatum. Werden die geförderten Investitionen vor Ablauf der Bindungsfrist dauerhaft außer Betrieb genommen oder weiterverkauft, ist dies dem Markt Teisnach unverzüglich anzuzeigen. Die Förderung wird entsprechend der erzielten vollen Betriebsjahre anteilig gekürzt. Der Differenzbetrag ist zurückzuerstatten. Dies gilt nicht, wenn der Käufer die Anlage innerhalb des Gemeindegebiets des Marktes Teisnach weiterbetreibt und in die Pflichten des Verkäufers eintritt. Die Bindungsfrist verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum von der Außerbetriebnahme bis zur Wiederinbetriebnahme. Dies kann stichprobenartig überprüft werden.

### **§ 7 Sonstiges**

(1) Das Förderprogramm tritt am 29.06.2023 in Kraft und wurde zuletzt mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 15.02.2024 geändert. Die Änderungen treten rückwirkend zum 29.06.2023 in Kraft. Die Antragsstellung ist für Stecker-Solaranlagen möglich, die ab dem 29.06.2023 beschafft wurden. Hierfür ist das Rechnungsdatum für die Stecker-Solaranlage maßgeblich. Für die Jahre 2024 – 2027 ist eine Antragsstellung bereits ab dem 01.01. des jeweiligen Jahres möglich. Förderanträge müssen spätestens bis zum 31.12. des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres eingereicht werden.

Das Förderprogramm ist bis 31.12.2027 befristet.

(2) Der Markt Teisnach behält sich die Änderung dieser Richtlinie vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen.

(3) Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Förderung! Sofern die für das Förderprogramm vorgesehenen Haushaltsmittel erschöpft sind, wird das Förderprogramm bis zum jeweiligen Jahresende ausgesetzt.

## **MARKT TEISNACH**

Teisnach, den 16.02.2024

Daniel Graß  
1. Bürgermeister